



GEMEINDE ARISTAU AG

Benützungs- und Gebührenreglement

- für
- Schul- und Sportanlage
 - Gemeindehaus
 - Vereinslokal
 - Zivilschutzanlage

der Gemeinde Aristau



2009

BENÜTZUNGS- und GEBÜHRENREGLEMENT

für Schul- und Sportanlage, Gemeindehaus, Vereinslokal und Zivilschutzanlage der Gemeinde Aristau

Dieses Reglement gilt als Grundlage für die Benützung der Schul- und Sportanlage, des Gemeindehauses, des Vereinslokals und der Zivilschutzanlage Aristau.

1. ALLGEMEINES

In allen Räumlichkeiten der Schule und des Gemeindehauses, sowie des Vereinslokals und der Zivilschutzanlage der Gemeinde Aristau, gilt ein generelles Rauchverbot.

§ 1

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die Benützung und die Gebühren folgender Gemeindeliegenschaften:

- a) Schulhaus / Kindergarten
- b) Turnhalle / Bühne
- c) Aussenanlagen (Hartplatz, Turnplatz und Spielwiese und Schulhausplatz)
- d) Gemeindehaus (ohne Wohnung)
- e) Vereinslokal und Theorieraum
- f) Zivilschutzanlage (Bettenraum und Toiletten)

§ 2

Verantwortlichkeiten ¹Gemeinderat und Schulpflege sind im Rahmen der gesetzlichen Kompetenzordnung für den Unterhalt und den Betrieb der Anlagen verantwortlich.

²Der Hauswart ist für die Einhaltung einer sorgfältigen, zweckgebundenen Benützung der Anlagen verantwortlich. Er führt die notwendigen Unterhalts- und Kontrollarbeiten aus.

³Der Hauswart (Bühnenmeister) koordiniert die Bühnenmeistereinsätze und ist Hauptverantwortlicher für den Zustand und den Unterhalt der Bühnenanlage in der Turnhalle.

⁴Die Schulpflege ist für die Einhaltung einer sorgfältigen, zweckgebundenen Benützung der Schulanlage während des Schulbetriebes verantwortlich.

⁵Die Gemeindekanzlei ist die zentrale Kontakt- und Informationsstelle zwischen Benützern, Behörden und dem Hauswart. Sie nimmt Benützungsgesuche entgegen und leitet diese den zuständigen Stellen zum Entscheid weiter.

⁶Die Finanzverwaltung ist für die Rechnungsstellung und das Inkasso zuständig.

§ 3

Bewilligungen

¹Die Benützung der Anlagen ist bewilligungspflichtig. Die Benützungsgesuche sind auf speziellen Formularen der Bewilligungsinstanz einzureichen.

²Bewilligungsarten sind:

- a) **Dauerbewilligungen** für die regelmässige Benützung während längerer Zeit, wobei jeweils die gleichen Benützungstage und Benützungzeiten gelten.
- b) **Periodische Bewilligungen** für die regelmässige Benützung während eines Teils des Jahres, wobei die gleichen Benützungstage und -zeiten gelten.
- c) **Einzelbewilligungen** für die einmalige Benützung an vereinbarten Daten.

³Gesuche für die Dauer- und Periodische-Benützung der Schul- und Sportanlagen während des Schulbetriebes sind bis Ende Februar einzureichen. Die Zuteilung erfolgt nach Festlegung des neuen Stundenplanes. Sie ist auf ein Jahr befristet.

⁴Wenn ausserhalb des Schulbetriebes von unveränderten Bedürfnissen ausgegangen werden kann, gelten diese Benutzer automatisch für das folgende Schuljahr als angemeldet.

⁵Die zuständige Behörde kann die Bewilligungserteilung an die Gemeindeverwaltung delegieren. Besondere Anlässe werden durch den Gemeinderat und die Schulpflege/Schulleitung im Einvernehmen bewilligt.

⁶Ein Anspruch auf Erteilung einer Benützungsbewilligung besteht grundsätzlich nicht.

§ 4

Benützungskriterien ¹Bei der Bewilligungserteilung wird gemäss nachstehenden Prioritäten vorgegangen:

- a) In erster Linie sind die Aktivitäten der Schule und der Einwohner- bzw. Ortsbürgergemeinde zu berücksichtigen.
- b) Bedürfnisse der Dorfvereine.
- c) Bedürfnisse von Organisationen, bei denen Einwohner der Gemeinde mitwirken.
- d) auswärtige Organisationen.

§ 5

Benützungseinschränkungen

¹Alle Anlässe der Gemeinde und der Schule haben bei der Belegung erste Priorität. Eine Dauerbewilligung kann daher unter Voranmeldung an den Benützer vorübergehend aufgehoben werden.

²Eine Einzelbewilligung an Wochenenden hat in der Regel gegenüber einer Dauerbewilligung Vorrang.

³Einzelanlässe, die ein erteiltes Bewilligungsrecht (Dauerbewilligung) tangieren, sind vorgängig einer Gesuchseingabe mit dem davon betroffenen Verein bzw. Organisation abzusprechen. Der Antragsteller hat der Vermieterin die von ihm orientierte Kontaktperson bei der Einreichung des Benützungsgesuches zu melden. Kommt unter den Parteien keine Einigung zustande, so entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde nach Anhören der Betroffenen endgültig.

⁴Für Veranstaltungen, die dem öffentlichen Interesse entgegen wirken, können Bewilligungen verweigert werden.

⁵Bei Abendveranstaltungen während des Schulbetriebes (Montag bis Freitag) müssen die Anlagen auf jeden Fall bis um 07.00 Uhr am nächsten Morgen sauber gereinigt wieder der Schule zur Verfügung stehen.

§ 6

Gebührenfestsetzung ¹Die Gebührenfestsetzung erfolgt im Rahmen der Ansätze im Anhang dieses Reglements durch den Gemeinderat. Die Gebührenpflicht für die Benützung von Anlagen ist in jedem Fall begründet, wenn sie kommerziellen Zwecken dient.

²Für Anlagen, die in diesem Reglement nicht genannt sind, setzt der Gemeinderat bei Benützung durch Dritte angemessene Gebühren fest.

³Die Gebührenansätze gemäss Gebührenverordnung basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 110.1 Punkten (Stand Juni 2008, Basis Mai 2000 = 100 Punkte). Sie können, sofern die Erhöhung oder die Senkung 5 Prozentpunkte übersteigt, durch den Gemeinderat Aristau jeweils auf Jahresbeginn angepasst werden.

⁴Der Gemeinderat kann in Härtefällen oder wenn die Anwendung des Tarifs unangemessen ist, die Gebühren im Einzelfall reduzieren oder erlassen.

⁵Werden Reservationen ohne wichtige Gründe rückgängig gemacht oder nicht in Anspruch genommen, wird die zuständige Behörde eine Annullierungsgebühr erheben, die ein Drittel der Benützungsgebühr betragen darf.

⁶In den Gebühren sind zwei Arbeitsstunden für den Hauswart Turnhalle, oder eine Stunde für den Hauswart Vereinslokal, sowie die Heizkosten und den Stromverbrauch enthalten. Bei grossem ausserordentlichen Stromverbrauch während eines Anlasses, ist die Vermieterin berechtigt, dafür separat Rechnung zu stellen. Die Kehrrichtensorgung wird gemäss Abnahmeprotokoll des Hauswartes durch die Finanzverwaltung verrechnet.

⁷Jedem ortsansässigen Verein oder Organisation wird pro Kalenderjahr eine Tagespauschale (Tarif A, exkl. Kehrrichtgebühren) erlassen.

§ 7

Allg. Benützungsregeln

¹Die Benutzer haben in allen Räumen/Anlagen für einwandfreie Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Sie haben alle Anlagen und Einrichtungen mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.

Anweisungen des Hauswartes, des Gemeinderates und der Schulpflege/Schulleitung sind strikte Folge zu leisten. Der Hauswart kann u.a. Weisungen erteilen betreffend Reinlichkeit, Anstand, Ordnung, sowie über die Verwendung und das Versorgen von Geräten, Mobilien usw.

²An den bestehenden Einrichtungen, Geräten und Maschinen dürfen vom Benutzer keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Besondere technische Einrichtungen dürfen nur vom Hauswart oder dem dafür ermächtigten Personal bedient werden.

³Vor bzw. nach der Veranstaltung ist ein Übernahme- bzw. Rückgabeprotokoll durch den Hauswart zu erstellen und gegenseitig zu unterzeichnen.

Fehlendes Material, Beschädigungen bzw. Defekte sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Reparaturen dürfen nur durch den Hauswart ausgeführt oder im Rahmen seiner Kompetenz in Auftrag gegeben werden

⁴Der Hauswart kann, nach Absprache mit dem Ressortchef Liegen-schaften EWG, bei schlechter Witterung oder bei schlechtem Zustand der Plätze, die Benützung der Aussenanlagen verbieten.

⁵Für den Turnbetrieb sind saubere Turnschuhe mit Sohlen, die den Boden nicht verunreinigen oder beschädigen, zu tragen. Turnschuhe, welche auf Aussenanlagen getragen werden, dürfen in der Turnhalle nicht benützt werden.

⁶Aussengeräte dürfen nur im Freien, Hallengeräte nur in der Turnhal-le benützt werden (Ausnahme grosse Sprungmatte). Der Turn- und Spielbetrieb in der Turnhalle ist nur unter Aufsicht eines Leiters zuge-lassen.

⁷Für Veranstaltungen mit regem Publikumsverkehr oder bei Beschä-digungsgefahr der Böden, sind die Böden der Turnhalle mit den vor-handenen Abdeckbahnen zu schützen. Über die Notwendigkeit des Schutzbelages wird kurzfristig durch den Hauswart entschieden.

⁸Es dürfen keine Glasflaschen/Gläser aus der Turnhalle mit ins Freie genommen werden. Bis Veranstaltungsschluss muss eine entspre-chende Türkontrolle erfolgen.

⁹Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass ein ausreichendes und geordnetes Parkplatzangebot gewährleistet ist. Bei grösseren Anläs-sen ist ein Parkordnungsdienst bis zum Ende der Veranstaltung zu organisieren.

Auf der Schulhausstrasse, sowie auf der Zufahrt zu den Parkplätzen beim Schulhaus, wie auch auf dem ganzen Kirchenareal darf nicht parkiert werden (Fahrverbot). Die Rettungsfahrzeuge müssen freie Durchfahrt haben. Das Signalisations- und Absperrmaterial ist nach telefonischer Absprache beim Bauamt zu beziehen.

¹⁰Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Nachbarn nicht übermässig durch Lärm und andere Immissionen belastet werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Polizeireglement der Gemeinde Aristau.

¹¹Innerhalb der Schul- und Aussenanlagen besteht ein allgemeines Fahrverbot. Ausgenommen ist die Zufahrt zum Güterumschlag aus-serhalb des Schulbetriebes.

¹²Hunde sind innerhalb der Schul- und Aussenanlagen an der Leine zu führen und dürfen nur mit Bewilligung der Schulleitung in die Ge-bäude mitgenommen werden.

¹³Andere Benützer dürfen durch Vorbereitungsarbeiten, Anlässe und Aufräumarbeiten nicht beeinträchtigt werden.

§ 8

Feuerpolizei

Bei Anlässen und grösseren Ansammlungen von Personen in geschlossenen Räumen sind die feuerpolizeilichen Vorschriften einzuhalten. Die Entschädigung für eine eventuelle Feuerwache wird durch die Feuerwehr direkt verrechnet. Auskunft erteilt der Feuerwehrkommandant.

Die maximale Belegung der Halle beträgt, gestützt auf § 52 der Brandschutzverordnung, 270 Personen. Wird der Kantenriegel des Standflügels des äusseren Windfangabschlusses geöffnet, erhöht sich die Maximalbelegung auf 400 Personen.

Die Notausgänge sind während des ganzen Anlasses frei zu halten. Die Weisungen für den Brandschutz sind zu beachten und bilden einen integrierenden Bestandteil der Benützungsbewilligung.

§ 9

Arbeiten nach Schluss der Veranstaltung

¹Nach jedem Anlass hat der Veranstalter durch sämtliche benützten Räume einen Kontrollgang zu machen, die Lichter zu löschen, die Fenster, sowie auch die Türen der Fluchtwege (Kantenriegel) zu schliessen.

²Der Veranstalter hat nach der Veranstaltung oder nach Vereinbarung mit dem Hauswart genügend Personal zur Räumung der Bestuhlung, der Dekoration und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Für die Reinigung der benützten Räume und Aussenanlagen ist der Veranstalter verantwortlich. Die Abnahme nach der Reinigung erfolgt durch den Hauswart. Gegenseitig muss ein Rücknahme unterzeichnet werden (siehe §7 Abs. 3).

§ 10

Haftung

¹Wer Gemeindeliegenschaften und Plätze benützt, ist als Veranstalter für allfällige Schäden oder Verluste haftbar. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Personen- und Sachbeschädigungen während der Dauer der Veranstaltung sowie bei deren Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten ab. Es ist Sache des Veranstalters, die dafür notwendigen Haftpflichtversicherungen abzuschliessen. Die Versicherung des nicht UVG-versicherten Personenkreises ist ebenfalls Sache des Veranstalters.

²Die Inhaber von abgegebenen Schlüsseln sind für Schäden, die aus dem Missbrauch oder Verlust derselben entstehen, persönlich haftbar.

2. BENUETZUNGSBEREICHE (gemäss §1)

2.1 Schulhaus und Kindergarten

Benützung Das Schulhaus und der Kindergarten stehen grundsätzlich der Schule Aristau zur Verfügung. Eine Benützung durch Dritte erfolgt mit grösster Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Schule.

Bewilligung Bewilligungsinstanz für das Schulhaus und des Kindergartens ist gemäss Benützungsordnung für alle Räumlichkeiten die Gemeindeverwaltung/Schulpflege/Schulleitung.

Benützbare Räume Schulzimmer, Foyer

2.2 Turnhalle / Bühne / Küche und Mehrzweckraum

Benützung Die Turnhalle dient vorab dem Turnunterricht der Schule. Sie kann auch von Vereinen, öffentlichen Institutionen und Privaten benützt werden.

Bewilligung Bewilligungsinstanzen für die Turnhalle, Bühne, Küche und Mehrzweckraum während der Schulzeit, d.h. von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr ist die Schulpflege, ausserhalb der Schulzeit die Gemeindeverwaltung.

Benützbare Räume **Turnhalle**

Das Aufstellen und Versorgen der Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters. Nach Anlässen am Wochenende muss die Halle bis zum Schulbeginn am Montagmorgen geräumt und gereinigt sein. Ausnahmen müssen mit der Schulpflege abgesprochen werden. Vor Veranstaltungen der Dorfvereine steht die Turnhalle für die erforderlichen Proben in Absprache mit der Schulpflege vermehrt zur Verfügung.

Küche

Vor der Veranstaltung erfolgt die Übergabe der Kücheneinrichtung und des Geschirrs durch den Hauswart an den Veranstalter. Allfällige Instruktionen für den Betrieb der elektrischen Apparate sind vorgängig beim Hauswart einzuholen. Nach der Veranstaltung müssen Küche, Kücheneinrichtung und Geschirr in gereinigtem Zustand wieder dem Hauswart übergeben werden. Für Beschädigungen und Verlust wird dem Veranstalter Rechnung gestellt.

Bühne

Die technischen Einrichtungen dürfen nur durch einen vom Hauswart instruierten Vereinsvertreter bedient werden. Die Bühne und die Vorbühne müssen gereinigt und in ursprünglichem Zustand abgegeben werden (alle Dekorationen restlos entfernt).

Mehrzweckraum

Primär handelt es sich bei diesem Raum um einen Schulraum. Die Räumung des Raumes vor dem Anlass und die Instandstellung nach dem Anlass erfolgt durch den Hauswart, in Zusammenarbeit mit dem Nutzer.

2.3 Aussenanlagen (Hartplatz, Turnplatz, Spielwiese und Schulhausplatz)

- Benützung** Die Aussenanlagen stehen primär der Schule und den Vereinen, in der übrigen Zeit der Öffentlichkeit für Sport und Spiel zur Verfügung.
- Bewilligung** Die ausserschulische Benützung von Aussenanlagen der Schule Aristau wird für besondere Veranstaltungen oder regelmässige Belegungen wie folgt bewilligt:
- a) Ausserhalb der Schulzeit, d.h. nach 17.00 Uhr und an Wochenenden durch den Gemeinderat.
 - b) Während der Schulzeit durch die Schulpflege.
- Benützer** c) Während der Schulzeit stehen die Aussenanlagen primär der Schule zur Verfügung. Die Lehrer und der Hauswart überwachen in dieser Zeit die ordnungsgemässe Nutzung.

- d) Den Aristauer Vereinen stehen die Aussenanlagen an Werktagen ausserhalb der Schulzeit bis um 22.00 Uhr mit Flutlicht als Sportplatz zur Verfügung. Der verantwortliche Spielleiter hat dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässigen Lärm gestört wird.
- e) Soweit die Plätze nicht von der Schule oder von Vereinen belegt sind, stehen die Aussenanlagen der Öffentlichkeit bis um 22.00 Uhr zur freien Verfügung.

Einschränkungen

- f) Auf der Aussenanlage besteht ein generelles Fahrverbot für Motor- und Fahrräder.
- g) Die Benützer dürfen keinen übermässigen Lärm verursachen. Das Verwenden von Beschallungsanlagen (Radio, Verstärker) ist der Schule, den Vereinen und den Veranstaltern von Anlässen vorbehalten. Fehlbare können ermahnt und weggewiesen werden.
- h) Die allgemeine Mittagsruhe muss zwischen 12.00 und 13.00 Uhr eingehalten werden. Während der Mittagszeit dürfen keine lärmverursachenden Spiele gespielt werden.
- i) Es besteht auf der ganzen Schulanlage für alle Schüler ein generelles Alkohol- und Rauchverbot.
- k) Der Hauswart kann die Benützung der Rasenanlage bei schlechter Witterung oder schlechtem Zustand verbieten.

2.4 Gemeindehaus (ohne Wohnung)

Benützung Das Gemeindehaus dient ausschliesslich dem Gemeinderat, der Gemeindeverwaltung und den kommunalen Kommissionen.

Bewilligung Die Benützung der Räumlichkeiten des Gemeindehauses wird vom Gemeinderat / Gemeindeverwaltung bewilligt.

2.5 Vereinslokal, Küche Vereinslokal, Theorieraum

Benützung Das Vereinslokal, die Küche des Vereinslokals und der Theorieraum dienen vor allem der Gemeinde Aristau und der Aristauer Bevölkerung für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen; sofern nicht durch solche Anlässe belegt, werden die Räume auch für andere Zwecke und an auswärtige Benützer vergeben.

Bewilligung Bewilligungsinstanz für das Vereinslokal, die Küche und den Theorieraum ist der Gemeinderat / Gemeindeverwaltung.

Benützbare Räume **Vereinslokal** (Anzahl Plätze 60 – 80 Personen)

Theorieraum (Anzahl Plätze 20 – 30 Personen)

Küche

Vor der Veranstaltung erfolgt die Übergabe der Kücheneinrichtung und des Geschirrs durch den Hauswart an den Veranstalter. Allfällige Instruktionen für den Betrieb der elektrischen Apparate sind vorgängig beim Hauswart einzuholen. Nach der Veranstaltung müssen Küche, Kücheneinrichtung und Geschirr in gereinigtem Zustand wieder dem Hauswart übergeben werden. Für Beschädigungen und Verlust wird dem Veranstalter Rechnung gestellt.

Dekorationen Dekorationen, Einbauten und Installationen sind vorgängig mit dem Hauswart abzusprechen. Dabei dürfen Gebäulichkeiten und Einrichtungen nicht beschädigt werden. Ebenso sind feuerpolizeiliche Vorschriften zu beachten.

Für Veranstaltungen mit regem Publikumsverkehr oder bei Beschädigungsgefahr der Böden sind die Böden des Vereinslokals und des Theorieraumes mit den vorhandenen Abdeckbahnen zu schützen. Über die Notwendigkeit des Schutzbelages wird kurzfristig durch den Hauswart entschieden.

Stühle / Tische Für die Herausgabe und das zur Verfügung stellen der Tische und Stühle ist der Hauswart besorgt.

Räumungs- und Reinigungsarbeiten

Für die Reinigung der benützten Räume, sowie die Kontrolle der Umgebung ist der Veranstalter in Absprache mit dem Hauswart verantwortlich. Die Abnahme nach der Reinigung erfolgt durch den Hauswart. Gegenseitig muss ein Abnahmeprotokoll unterzeichnet werden.

2.6 Zivilschutzanlage (Bettenraum, Toiletten)

Benützung Die Vergabe des Bettenraumes und der Toiletten in der Zivilschutzanlage obliegt der Gemeindeverwaltung, nach Rücksprache mit dem Gemeinderat

Bewilligung Bewilligungsinstanz für die Zivilschutzanlage ist der Gemeinderat.

Infrastruktur Grosser Raum 24 Betten
Kleiner Raum 8 Betten
1 WC
1 Pissoir
2 Duschen
1 Waschtisch für ca. 15 Personen

3. GEBÜHRENORDNUNG

Gebührenfestsetzung (§ 6)

Zahlungsmodalitäten

Die Finanzverwaltung stellt die Benützungsgebühren in Rechnung. Die Gebühren sind pro Anlass (pro Festtag) zu bezahlen.

Räumlichkeiten	Gebühren	Tarife		
		A	B	C
Schulhaus / Kindergarten				
<input type="checkbox"/> Schulräume / Foyer		50.00	50.00	50.00
Turnhalle / Bühne				
<input type="checkbox"/> Turnhalle		100.00	200.00	300.00
<input type="checkbox"/> Bühne		100.00	200.00	300.00
<input type="checkbox"/> Küche		150.00	200.00	300.00
<input type="checkbox"/> Mehrzweckraum		50.00	80.00	80.00
<input type="checkbox"/> Duschen / Garderoben		40.00	50.00	60.00
Aussenanlagen				
<input type="checkbox"/> Hartplatz (geteert)		gratis	30.00	50.00
<input type="checkbox"/> Turnplatz (roter Platz)		gratis	30.00	50.00
<input type="checkbox"/> Spielwiese		gratis	50.00	100.00
<input type="checkbox"/> Schulhausplatz		gratis	30.00	50.00
Vereinslokal / Theorieraum				
<input type="checkbox"/> Vereinslokal		gratis	100.00	150.00
<input type="checkbox"/> Theorieraum		gratis	50.00	100.00
<input type="checkbox"/> Küche		gratis	50.00	50.00
Zivilschutzanlage				
<input type="checkbox"/> Übernachtung p.P./Nacht		5.00	7.00	7.00
<input type="checkbox"/> Dusche / WC / Garderobe		30.00	30.00	30.00
<input type="checkbox"/> Kehrichtgebühren (gemäss Abnahmeprotokoll)				
Total Gebühren				

Tarif A: gültig für Vereine und Organisationen mit Sitz in Aristau

Tarif B: gültig für natürliche und juristische Personen mit Steuerdomizil in Aristau

Tarif C: gültig für Auswärtige

Jedem ortsansässigen Verein / Organisation wird pro Kalenderjahr eine Tagespauschale (Tarif A, exkl. Kehrichtgebühren) erlassen, siehe § 6, Abs. 7.

Vor bzw. nach der Veranstaltung ist eine Übernahme- bzw. Rückgabeprotokoll durch den Hauswart zu erstellen und gegenseitig zu unterzeichnen.

In dieser Gebühr nicht enthalten ist die Abfallentsorgung. Sie ist grundsätzlich Sache des Veranstalters. Die Entsorgung auf dem Schulareal kann nur gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren vorgenommen werden.

Die übliche, zur Erfüllung der statutarischen Ziele notwendige Tätigkeit der Aristauer Dorfvereine, wie Turnstunden, Gesangsstunden, Sitzungen usw. ist gebührenfrei.

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Ueli Küng

Fredy Käser

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2008

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINES

§ 1	Geltungsbereich	Seite 2
§ 2	Verantwortlichkeiten	Seite 2
§ 3	Bewilligungen	Seite 3
§ 4	Benützungskriterien	Seite 4
§ 5	Benützungseinschränkungen	Seite 4
§ 6	Gebührenfestsetzung	Seite 4
§ 7	Allg. Benützungsregeln	Seite 5
§ 8	Feuerpolizei	Seite 7
§ 9	Arbeiten nach Schluss der Veranstaltung	Seite 7
§10	Haftung	Seite 7

2. BENUETZUNGSBEREICHE

2.1	Schulhaus und Kindergarten	Seite 8
2.2	Turnhalle / Bühne / Küche und Mehrzweckraum	Seite 8
2.3	Aussenanlagen (Hartplatz, Turnplatz, Spielwiese und Schulhausplatz)	Seite 9
2.4	Gemeindehaus	Seite 10
2.5	Vereinslokal / Küche Vereinslokal / Theorieraum	Seite 11
2.6	Zivilschutzanlage	Seite 12

3. GEBÜHRENORDNUNG

Seite 13